



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 29,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

- Neufassung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des
Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) Seite 2
- Neufassung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des
Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) Seite 3

Jagdgenossenschaft Fehrow

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 5

Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald)

- Einladung zur Mitgliederversammlung Seite 5

Jagdgenossenschaft Werben

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 5

Jagdgenossenschaft Gulben-Zahsow

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 5

Jagdgenossenschaft Dissen

- Termine Jagdpachtauszahlung Seite 5

Öffentliche Bekanntmachungen

- Für alle Landwirte: Informationsveranstaltung zur Agrarförderung 2015 Seite 6
- Gewässerschau 2015 Seite 6
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen, Ausschüsse und Verbandsversammlungen Seite 6
- Jagdgenossenschaft Boblitz-Leipe: Auszahlung der Jagdpacht Seite 6
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 6

Service

- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 7
- Buchtipps der Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“ Seite 7
- Anmeldung zur Teilnahme am Festumzug Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

Neufassung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasser- zweckverbandes Burg (Spreewald)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 Artikel 12 (GVBl. I Nr. 32 S. 31, sowie der Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald) vom 06.08.2014, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 23.02.2015 mit Beschluss Drucksache Nr. 01/15 die folgende Gebührensatzung zur Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Zahlungsverzug
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
2. Abwassergebühren werden erhoben für:
 - a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen,
 - b) die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser.
3. Bei einem Verstoß gegen die §§ 10 und 11 der Abwassersatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

§ 2

Gebührenmaßstab

1. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt gegenüber dem Gebührenschuldner i.S.d. § 4 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung, Abwassergebühren.
2. Die Abwassergebühr wird nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die von dem Grundstück der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage zugeführt werden.

3. Als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwasser). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenschuldner den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.
4. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner und erfolgt durch einen geeichten und von dem TAZ Burg (Spreewald) zugelassenen Unterzähler. Der Einbau und die Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Gebührenschuldner, die Auswechslung des Unterzählers nach Ablauf der Eichfrist erfolgt ausschließlich durch den TAZ Burg (Spreewald) oder von ihm Beauftragte auf Kosten des Gebührenschuldners. Die Absetzung ist ab dem Zeitpunkt der Abnahme des geeichten Unterzählers durch den TAZ Burg (Spreewald) oder seinen Beauftragten möglich. Der entsprechende Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraums des laufenden Jahres an den TAZ Burg (Spreewald) zu richten.
5. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
6. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist der Kubikmeter (m³).
7. Für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffanteil (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.

§ 3

Gebührensatz

1. Die Entsorgungsgebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt, ab dem 01.01.2015 3,95 Euro/m³.
2. Der Starkverschmutzerzuschlag für die Entsorgung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:
 - bis 600 mg BSB5/l Faktor 1,00
 - 601 bis 900 mg BSB5/l Faktor 1,25
 - für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB5/l erhöht sich der Faktor um 0,25.
3. Für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von gering verschmutztem Schmutzwasser aus gewerblichen Badebecken, das einen CSB- Gehalt von 100 mg/l unterschreitet, beträgt die Entsorgungsgebühr
 - ab dem 01.01.2015 2,86 Euro/m³
 Grundlage für die Erhebung dieser Entsorgungsgebühr ist die CSB-Analyse von mindestens sechs qualifizierten Stichproben im Kalenderjahr, die der TAZ Burg (Spreewald) auf Kosten des Anschlussnehmers veranlasst. Die Menge des gering verschmutzten Schmutzwassers ist durch eine geeichte Schmutzwassermengenmessung zu ermitteln.

§ 4

Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind
 - a) der Grundstückseigentümer,
 - b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,

- c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- d) Mehrere Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an Gebührenschuldner. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel, hat der bisherige Gebührenschuldner dem TAZ Burg (Spreewald) innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
3. Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht bei der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist und die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage erfolgt.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasseranlage.

§ 6

Erhebungszeitraum

1. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
2. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
3. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
4. Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen, bezogen auf die Ableseperiode.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten der Entsorgungsmenge bzw. der zu erwartenden Entsorgungsmengen und der im Erhebungszeitraum geltenden Gebührensätze festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.02. des Jahres fällig.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem TAZ Burg (Spreewald) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 Abs. 2, Abs. 3 und 8 dieser Satzung verletzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

§ 10

Zahlungsverzug

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Burg (Spreewald), 24.02.2015

gez. *Petra Krautz*
Verbandsvorsteherin

Neufassung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. NR. 32) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Klärschlamm Entsorgungssatzung des TAZ Burg (Spreewald) vom 06.08.2014, hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 23.02.2015 mit Beschluss Drucksache Nr. 02/15 die folgende Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des TAZ Burg (Spreewald) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenschuldner

- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Zahlungsverzug
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Klärschlamm-entsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Klärschlamm-entsorgungsgebühren).
2. Klärschlamm-entsorgungsgebühren werden erhoben für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen und die Vorhaltung der notwendigen Abwasseranlagen (Kläranlage und Reststoff-entsorgungsanlagen).
3. Bei einem Verstoß gegen die Anlage 1 der Klärschlamm-entsorgungssatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe im Rahmen der Haftung gemäß §10 Absatz 3 der Klärschlamm-entsorgungssatzung in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

§ 2 Gebührenmaßstab

1. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt gegenüber den Gebührenschuldern i.S.d. § 4 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der wirtschaftlich und rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtung zur Klärschlamm-entsorgung Gebühren.
2. Die Entsorgungsgebühren für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des nichtseparierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen werden nach der Menge des abgefahrenen Klärschlamm berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³ mit einer Dezimalstelle) abgefahrenen Klärschlamm, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

§ 3 Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Entsorgung des nichtseparierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung des Schlammspeichers der Kleinkläranlage, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage. Ab dem 01.01.2015 beträgt die Entsorgungsgebühr, für die Entsorgung von nichtsepariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 7,32 Euro/m³
2. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 7 Abs. 12 und 13 der Klärschlamm-entsorgungssatzung wird nach Aufwand berechnet.

§ 4 Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner sind
 - a) der Grundstückseigentümer,
 - b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
 - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks oder dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der wirtschaftlich und rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtung zur Klärschlamm-entsorgung ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

- d) Mehrere Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Schuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an Gebührenschuldner. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel, hat der bisherige Gebührenschuldner dem TAZ Burg (Spreewald) innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
3. Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von nichtsepariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht mit der Abfuhr.

§ 6 Erhebungszeitraum

1. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
2. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
3. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
4. Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz gemäß dem Datum der Abfuhr berechnet.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem TAZ Burg (Spreewald) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 Abs. 2, Abs. 3 und 8 dieser Satzung verletzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

§ 10 Zahlungsverzug

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Burg (Spreewald), 24.02.2015

gez. Petra Krautz
Verbandsvorsteherin

Jagdgenossenschaft Fehrow

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Fehrow lädt alle Eigentümer von bejagdbaren Flächen der Gemarkung Fehrow zur Jahreshauptversammlung ein.

Termin ist der 27.03.2015, um 19 Uhr, im Sportlerheim Fehrow

Tagesordnung:

- Begrüßung und Eröffnung
- Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden, der Kassenführerin sowie der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
- Rechenschaftsbericht der Jagdpächter
- Diskussion
- Schlusswort des Vorsitzenden

Für alle, die nicht Flächeneigentümer sind, ist eine Vollmacht erforderlich.

Veränderungen der Eigentumsverhältnisse sind durch Vorlage eines Grundbuchauszugs (Kopie) nachzuweisen.

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald)

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft findet am 27. April, um 19.00 Uhr, im „Deutschen Haus“ statt.

Folgende Tagesordnung wurde festgelegt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters für das abgelaufene Jagdjahr
7. Bestellung des Rechnungsprüfers
8. Beschlussfassung zur Aufnahme von Peter Ballasck, als neuer Mitpächter im Jagdbogen V
9. Beschlussfassung zur Verringerung der Pächter im Jagdbogen I
10. Beschlussfassung zur Bestätigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2015 - 2016
11. Verschiedenes

Der Vorstand trifft sich bereits um 18 Uhr. Die Jagdpächter sind herzlich eingeladen.

i. A. des Vorstandes
Lichtenberger
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Werben

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Werben lädt zur Jahreshauptversammlung am Freitag, 27. März 2015, um 19:00 Uhr, im Sportlerheim Werben ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht zur Kassenprüfung
4. Entlastung Vorstand und Kassierer
5. Austritt eines Pächters & Neueintritt eines Pächters
6. Entgegennahme der Anträge auf Auszahlung der Jagdpacht
7. Diskussionen

gez. Günther Klekow
Jagdvorstandsvorsitzender

Jagdgenossenschaft Gulben-Zahsow

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jagdgenossenschaft Gulben-Zahsow lädt alle Eigentümer von bejagdbaren Grundflächen der Gemarkungen Gulben und Zahsow zur Jahreshauptversammlung am Mittwoch, dem 1. April, um 19 Uhr, in die „Jagdhütte“ nach Gulben herzlich ein.

Tagesordnung

- Auswertung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 28.03.2014
- Jahresbericht des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers
- Bericht der Jagdpächtergemeinschaft (JNG Gulben-Zahsow)
- Aussprache zu den Berichten
- Pachtverlängerung gemäß § 4 des Pachtvertrages vom 18.02.2004
- Antrag auf Mitpachtung
- Vorschläge zur Änderung der Satzung ab Geschäftsjahr 2016/17
- Auswirkung der Erweiterung vom TIP Cottbus auf den Jagdbezirk
- Wahl des Rechnungsprüfers und Stellv.
- Beschlussfassung
- Allgemeine Aussprache, Anfragen usw.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Dissen

Termine Jagdpachtauszahlung

Die Jagdgenossenschaft Dissen möchte die Jagdpacht der vergangenen vier Jahre 2011 bis 2014 an die Grundeigentümer auszahlen. Dazu werden alle Jagdgenossen gebeten, ihre Kontoverbindung (IBAN) mitzubringen, da nicht bar ausgezahlt wird.

Termine:

Freitag, 06.03.2015, 16.00 - 19.00 Uhr und Samstag, den 07.03.2015, 10.00 - 12.00 Uhr, im Gemeindebüro Dissen.
Bei Eigentumsveränderungen in den letzten vier Jahren ist der Grundbuchauszug mitzubringen, bei Erbgemeinschaften eine Vollmacht von allen Erbberechtigten.

Bernd Buckwar
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachungen

Für alle Landwirte

Die Informationsveranstaltung zur Agrarförderung 2015 gibt Informationen zu Änderungen und Neuerungen in der Antragstellung und zur GAP Reform.

Termin: Donnerstag, 9. April

Ort: Kreisverwaltung in Forst, Heinrich-Heine-Str. 1 - Großer Saal -

10 Uhr: Unternehmen der Rechtsform
- juristische Person, GbR, KG, sowie Haupterwerb

16 Uhr: - Nebenerwerb
- sonstige landwirtschaftliche Unternehmen

Antragsunterlagen sowie Antrags- und Informationsmaterialien werden, soweit vorhanden, an diesem Termin ausgegeben!

Ergänzend dazu bieten wir wieder in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule PC-Workshops von 8.30 bis 18 Uhr zu folgenden Terminen an:

* 14., 15. und 16. April: Schullandheim des Landkreises Spree-Neiße in Burg (Spreewald)

* 28. und 29. April: im Fachbereich Kataster und Vermessung in Cottbus, Vom-Stein-Str. 30

Da nur begrenzt Arbeitsplätze (10 Laptops) zur Verfügung stehen, bitten wir zwingend um Terminvereinbarung unter der Rufnummer 03562 986-18304 oder 03562 986-18311.

Wir möchten darauf hinweisen, dass durch die Kreisvolkshochschule ein Kostenbeitrag erhoben wird. Die Rechnungslegung erfolgt gesondert durch die Kreisvolkshochschule.

Landkreis Spree-Neiße

Dezernat I

Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Gewässerschau 2015

Am Montag, dem 27. April, führt der Gewässerverband Spree-Neiße die Gewässerschau 2015 im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) durch.

Die Gewässerschau beginnt um 9 Uhr im Amt Burg (Spreewald), Hauptstr. 46, mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung besonderer Arbeiten für die Saison 2015/16. Nach vereinbartem Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gem. § 31 Abs. 1 unserer Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut.

Gerhard Schorback

Verbandsvorsteher

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Gemeindevertretung Dissen-Striesow Sitzung am 27.01.2015

öffentlicher Teil:

03/15/01: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für den OT Dissen zur Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Flurstück 131/1 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen

ohne Nr.: Zustimmung zur Durchführung der Baumpflegemaßnahmen auf dem Flurstück 115/2 der Flur 2 in der Gemarkung Striesow

nicht öffentlicher Teil:

03/15/02: Sanierung Spreeauenhof Haus 1 Ausbau Dorfladen Döbbricker Straße 1 im OT Dissen - Auftragsvergabe für die Estrich- und Fliesenlegerarbeiten an die Firma Fliesen Nowka, Guhrow

03/15/03: Sanierung Spreeauenhof Haus 1 Ausbau Dorfladen Döbbricker Straße 1 im OT Dissen – Auftragsvergabe: Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten an die Firma Frank Lange, Goyatz

03/15/04: Sanierung Spreeauenhof Haus 1 Ausbau Dorfladen Döbbricker Straße 1 im OT Dissen – Auftragsvergabe: Elektroinstallationsarbeiten an die Firma Lormes & Sachs GbR, Cottbus

03/15/05: Auftragsvergabe: Unterhaltsreinigung Kita „Vier Jahreszeiten“ im OT Striesow einschließlich Hort befristet bis 31.12.2015 an die Firma Gebäudereinigung Brauer, Cottbus

ohne Nr.: Beschluss zur kostenfreien Überlassung des ehemaligen Heizhauses im Objekt Marienberg an das Amt Burg (Spreewald)

Hauptausschuss Burg (Spreewald) Sitzung am 18.02.2015

öffentlicher Teil:

02/15/26.: Beschluss der kostenfreien Nutzung der Fläche vor und hinter dem Bismarckturm am 01.05.2015 durch die Spreewälder Kulturstiftung

ohne Nr.: Beschluss zum Antrag der Bürger Jugend um finanzielle Unterstützung für das Osterfeuer entsprechend der „Richtlinie der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Förderung von kulturellen Maßnahmen“ bei Einhaltung festgelegter Kriterien

nicht öffentlicher Teil:

02/15/17: Ausbau der „Neuen Kahnfahrt“ zwischen Spree und Südumfluter - 3. BA, TA 1.3 Anbindung Krabatgraben an Spreewaldtherme, Auftragsvergabe Landschaftsbauarbeiten an die Gärtnerei und Landschaftsgestaltung Karsten Prüfer, Calau

Auszahlung der Jagdpacht

Die Jagdgenossenschaft Boblitz-Leipe zahlt an folgenden Terminen die Jagdpacht für die Jahre 2011 bis 2014 aus:

1. Für die Gemarkung Boblitz:
Am 8. März, 9 bis 12 Uhr, im Sportlerheim Boblitz, Calauer Straße 2
2. Für die Gemarkung Leipe:
Am 29. März, 9 bis 12 Uhr im Gemeindehaus Leipe, Leiper Dorfstraße 22

Zum Empfang der Auszahlung sind zwingend ein Eigentumsnachweis (mit Flächenangaben) und ein Identifikationsnachweis vorzuweisen.

Der Jagdvorstand

Sitzungen der Gemeindevertretungen

Stand bei Redaktionsschluss - Änderungen vorbehalten

Donnerstag, 05.03.2015

Gemeindevertretung Guhrow 19:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus

Montag, 09.03.2015

Tourismusausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald): 19:00 Uhr,

Dienstag, 10.03.2015

Bauausschuss der Gemeinde Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Hauptausschuss Dissen-Striesow: 19:00 Uhr, Heimatmuseum Dissen

Mittwoch, 11.03.2015

Kulturausschuss der Gemeinde Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Donnerstag, 12.03.2015

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow: 19:00 Uhr, Sportlerheim Schmogrow

Montag, 23.03.2015

Finanz- und Planungsausschuss des Amtes Burg (Spreewald): 18:30 Uhr, Amtsgebäude

Dienstag, 24.03.2015

Hauptausschuss der Gemeinde Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Montag, 30.03.2015

Gemeindevertretung Briesen: 18:30 Uhr, Feuerwehrgerätehaus

Dienstag 31.03.2015

Gemeindevertretung Dissen-Striesow: 19:00 Uhr, Sportlerheim Dissen

Bau- und Entwicklungsausschuss Burg (Spreewald): 19 Uhr, „Deutsches Haus“

Mittwoch, 01.04.2015

Hauptausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald): 18:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Politik“ auf unserer Homepage www.amt-burg-spreewald.de

Service

Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Telefon: 116 117
(bundesweit gültig)

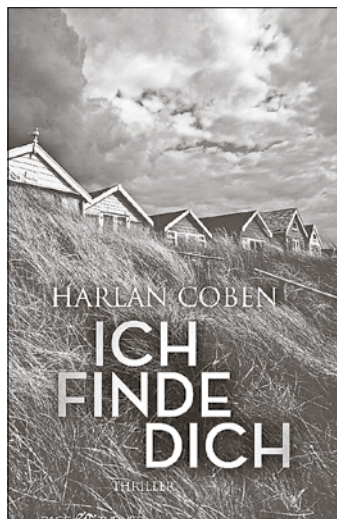
Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 1. April 2015

Nächster Redaktionsschluss:
Dienstag, der 17. März 2015

Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt



Harlan Coben
„Ich finde Dich“



Natalie war die Liebe seines Lebens. Doch sie hat ihn verlassen, hat wie aus dem Nichts einen anderen Mann geheiratet, und Jake Fischer war am Boden zerstört. Bei ihrem Abschied musste er Natalie zudem schwören, sie zu vergessen, sie nie mehr zu kontaktieren. Doch als sechs Jahre später etwas Unglaubliches geschieht, bricht Jake sein Versprechen – und macht sich auf die Suche nach Natalie.

Eine Suche, die seine eigene gutbürgerliche Existenz für immer zerstört. Und die ihm offenbart, dass die Frau, die er zu lieben glaubte, nie wirklich existiert hat ...

Jeff Kinney

„Gregs Tagebuch 9 - Böse Falle“

Wenn jemand eine Reise tut, so kann er was erzählen. Und wenn dieser Jemand Greg Heffley heißt, ist das Chaos vorprogrammiert. Dann gibt es jede Menge zu erzählen. Denn nicht nur Greg ist unterwegs, sondern die gesamte Familie Heffley. Auf einem Roadtrip der besonderen Art. Waren alle auf Toilette?

Haben wir niemanden vergessen?

Alles klar. Dann schnallt euch an und seid gespannt auf eine wilde Fahrt quer durch die USA, bei der kein Auge trocken bleibt.

„Das bunte Oster-Bastelbuch“

Osterspaß für alle: Viele lustige Ostermotive wie Hase, Henne und Küken sowie Elfen, Vögel und bunte Eier. Für Fenster, Tisch und Osterstrauß, aus Kochlöffeln, Tontöpfen, Window Color, Samtpuder und Papier. Voll im Trend und farbenfroh sorgen sie alle für gute Laune und bringen den Frühling ins Haus. So wird das Osterfest richtig schön!

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b

Tel. 035603 - 549

<http://spreewaldbibliothek.internetopac.de>

Mo. & Mi. 09.00 - 12.00 Uhr

Di. & Do. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr

Fr. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

Ausleihgebühr:

Erwachsene: 8 Euro/12 Monate

Ermäßigt (Rentner, Schüler): 4 Euro/12 Monate

Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 2 Euro/12 Monate

Familienkarte: 14 Euro/12 Monate

Anmeldung zur Teilnahme am Festumzug

zum 23. Heimat- und Trachtenfestes des Amtes Burg (Spreewald)

Liebe Vereine, Unternehmen, Institutionen und Interessierte,

gemeinsam feiern wir in diesem Jahr **700 Jahre Burg (Spreewald)** und vom 28. bis 30. August das **23. Heimat- und Trachtenfest des Amtes Burg (Spreewald)**. Höhepunkt ist der traditionelle Festumzug, der sich großer Beliebtheit erfreut und tausende Gäste anzieht. Er findet am **30.08.2014 um 14:00 Uhr** statt und hat in diesem Jahr besondere inhaltliche Anforderungen.



Der Aufbau des diesjährigen Festumzuges beruht auf 5 Epochen. Diese sind im Einzelnen:

Epoche 1: Sagenwelt (ausschließlich den Kindergruppen vorbehalten)

Epoche 2: Gründungsgeschichte

Epoche 3: Besiedlungsgeschichte

Epoche 4: Die Zeit von 1949 bis 1989

Epoche 5: Die Zeit von 1989 bis Heute



Bitte melden Sie sich mit dem untenstehenden Anmeldeformular **bis spätestens 01.06.2015** in der Touristinformation im Haus des Gastes, Am Hafen 6, 03096 Burg (Spreewald), an. Danach werden keine Anmeldungen mehr angenommen. Hinweis: Schwerlasttransporter/Trucks sind als Fahrzeuge im Festumzug nicht zugelassen.

Für Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung am Festumzug sowie Ihre kreativen Ideen bedanken wir uns bereits im Voraus.

► Für das gewissenhafte und komplette Ausfüllen der Anmeldung bedanken wir uns im Besonderen.

Ihre Ansprechpartnerin ist Gaby Eichhorst, Sachbearbeiterin Tourismus, im Auftrag des Festkomitees, Tel. 035603-75016-12, g.eichhorst@BurgimSpreewald.de

Rückfax an 035603-75016-16 – Touristinformation Burg (Spreewald)

Anmeldung zum Festumzug des 23. Heimat – und Trachtenfest des Amtes Burg (Spreewald) am 30.08.2015, 14:00 Uhr

Einteilung in die Epoche:

Bildtitel:

Anzahl der Mitwirkenden:

Wer gestaltet das Bild?

- ausschließlich Laufgruppe Laufgruppe mit Pferden
- ausschließlich Pferde mit Reitern motorisiertes Bild
- benötigte Aufstellfläche (bitte angeben)
- eigene Musik

Text für die Moderation (Bitte nur ein 6 Zeiler!!!)

.....
.....
.....
.....
.....

Ansprechpartner/Telefon/Adresse (BITTE KOMPLETT AUSFÜLLEN!)

.....
.....